



## **Finanzielle Unterstützung von kantonalen Förderprogrammen für Wiedereinsteigende in die Langzeitpflege**

Kantonale Förderprogramme für Wiedereinsteigende in die Pflege werden vom Bund finanziell unterstützt. Ziel ist es, während fünf Jahren rund 2'000 Personen einen Wiedereinstieg in die Langzeitpflege zu erleichtern.

In den folgenden Ausführungen ist festgehalten, welche Rahmenbedingungen die kantonalen Förderprogramme erfüllen müssen, damit der Bund sie finanziell unterstützt.

### **Wer kann Beiträge erhalten?**

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI fördert kantonal unterstützte Kurse zur Förderung des Wiedereinstiegs in die Pflege. Auf diese Weise soll es Wiedereinsteigenden ermöglicht werden, ein entsprechendes Kursangebot zu vergünstigten Konditionen zu besuchen. Die Beiträge werden ausschliesslich an die Kantone ausgeschüttet. Es werden keine Finanzhilfen an Bildungsinstitutionen oder Kursteilnehmende direkt ausbezahlt.

### **Welchen Teil der Kosten trägt der Bund und welche Bedingungen müssen erfüllt sein?**

Das SBFI beteiligt sich im gleichen Umfang wie der Kanton an den effektiven Kurskosten der Teilnehmenden bis zu einer maximalen Höhe der Kurskosten von CHF 2'500 pro Person, wenn die Kursteilnehmenden

- über einen schweizerischen Tertiärabschluss im Bereich der Pflege bzw. einen vom Bund als gleichwertig anerkannten ausländischen Bildungsabschluss verfügen,
- seit einiger Zeit nicht mehr in der Pflege berufstätig sind und
- ihren Wohnsitz in der Schweiz haben<sup>1</sup>.

### **In welchem Zeitraum unterstützt der Bund die kantonalen Förderprogramme?**

Die Unterstützung von neuen kantonalen Förderprogrammen ist auf maximal fünf Jahre ab Beginn begrenzt, wenn die Kurstätigkeit in den Jahren 2018 bis 2022 aufgenommen wird. Bestehende kantonale Angebote können vom SBFI während den Jahren 2018 bis 2022 mit Beiträgen unterstützt werden. Melden sich vor Ablauf der Förderperiode mehr als 2'000 anspruchsberechtigte Personen für einen Kurs für Wiedereinsteigende an, so prüft das SBFI die vorzeitige Beendigung der Unterstützung und informiert die Kantone rechtzeitig.

### **Welche Anforderungen werden an die kantonalen Förderprogramme gestellt?**

Es ist Sache der Kantone, die Rahmenbedingungen bzw. die Inhalte für die Übernahme von Kurskosten für Wiedereinstiegskurse festzulegen und deren Einhaltung zu gewährleisten.

### **Wer prüft die Einhaltung der Anforderungen an die Förderprogramme?**

Mit dem Einreichen des Beitragsgesuchs an das SBFI sichert der Kanton zu, die vom Bund vorgeschriebenen minimalen Standards und die vom Kanton vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Unterstützung eines Förderprogramms geprüft und eingehalten zu haben. Der Kanton kann die Verpflichtung zur gewissenhaften Prüfung der massgebenden Kriterien auch an den Kursanbieter bzw. an die Kurs anbietenden übertragen.

---

<sup>1</sup> Kantonale Ausnahmen sind möglich.



### **Können mehrere Kantone gemeinsam ein Förderprogramm lancieren?**

Im Sinne der Nutzung von Synergien begrüsst das SBFI eine Zusammenarbeit unter den Kantonen. Schliessen sich mehrere Kantone in einem Förderprogramm zusammen, bestimmen sie einen Kanton, der beim SBFI ein Beitragsgesuch einreicht und die Finanzhilfe für alle beteiligten Kantone entgegennimmt.

### **Wann kann ein Beitragsgesuch durch den Kanton eingereicht werden?**

Massgebender Zeitpunkt für die Prüfung von anspruchsberechtigten Kursteilnehmenden ist der Zeitpunkt der Kursanmeldung. Beitragsgesuche können laufend beim SBFI eingereicht werden. Das SBFI empfiehlt eine jährliche Abrechnung.

### **Welche Folgen haben Änderungen nach dem Kursbeginn?**

Änderungen, die sich nach der Prüfung der Anspruchsberechtigung im Zeitpunkt der Kursanmeldung ergeben (z.B. Wohnsitzverlagerung in einen anderen Kanton) finden keine Berücksichtigung. Eine im Zeitpunkt der Anmeldung festgestellte Anspruchsberechtigung bleibt bestehen.

### **Fördert das SBFI auch den Aufbau von kantonalen Förderprogrammen?**

Die Neuentwicklung eines kantonalen Förderprogramms kann beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen vom SBFI mitgetragen werden. Es gelten die üblichen Anforderungen der Projektförderung ([www.sbf.admin.ch/projektfoerderungbb](http://www.sbf.admin.ch/projektfoerderungbb)).

### **Erhalten auch Kantone, die bereits heute solche Förderprogramme finanzieren, Unterstützung vom SBFI?**

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Kantone beteiligt sich das SBFI auch bei denjenigen Kantonen, die bereits heute Wiedereinsteigende bei einem Kursbesuch finanziell unterstützen, im Zeitraum von 2018 bis 2022 (unter Vorbehalt einer allfälligen früheren Beendigung der Unterstützung) zu gleichen Teilen wie die Kantone an den effektiven Kurskosten der Teilnehmenden bis zur maximalen Höhe von CHF 2'500 pro Person. Das SBFI erwartet von diesen Kantonen gestützt auf die Beschlüsse des Bundesrates, dass sie die frei werdenden kantonalen Mittel für die Bekämpfung des Fachkräftemangels und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Gesundheitsbereich einsetzen.

### **Wie muss über die Durchführung der Wiedereinstiegsurse Bericht erstattet werden?**

Die vom Bund unterstützten Kantone erstatten periodisch Bericht über die Kursdurchführungen. Namentlich ist das SBFI über die Zufriedenheit der Teilnehmenden und den weiteren Karriereverlauf der Teilnehmenden kurz nach Abschluss des Kurses zu informieren. Es sollen Daten zum Geschlecht und zum Alter der Kursteilnehmenden, dem höchsten Berufsabschluss in der Pflege, der Zeitdauer ohne Berufstätigkeit in der Pflege und zum Grund für den Unterbruch und die Aufnahme einer Berufstätigkeit (Branche des Arbeitgebers, Funktion bei Stellenantritt) bzw. die Stellensuche nach Kursabschluss zur Verfügung gestellt werden können.

Für Rückfragen und ergänzende Informationen wenden Sie sich bitte direkt an das Ressort Weiterbildung und Projektförderung des SBFI:

Jürg Bieri, Projektverantwortlicher, [jurg.bieri@sbfi.admin.ch](mailto:jurg.bieri@sbfi.admin.ch), Tel.: 058 462 57 95

Philipp Theiler, Ressortleiter, [philipp.theiler@sbfi.admin.ch](mailto:philipp.theiler@sbfi.admin.ch), Tel.: 058 463 22 72